

dem Kunstwert, sondern nach dem Meter. Über die Kennzeichen des Kunstwertes sind die Meinungen geteilt, ebenso wie über den Grad der Bekanntheit und Berühmtheit von „Autoren“ und Darstellern. Mit der „Kunst“ ist es eben ekelhaft; keiner weiß was Genaueres, und man wird immer bloß ausgelacht. Am besten ist es, man erteilt bloß Auskunft über „solche“ Fragen, deren „bzw.“ „wenn“ man den Gegenstand versteht. H.

**Verzollung von Diapositiven.** Die Eigenart der photographischen Ausrüstung hat zur Folge, daß das „Vous n'avez rien à déclarer?“ für den, der mit photographischen Apparaten und Zubehör die Grenze passiert, von besonderer Bedeutung ist. Denn die Frage, wie photographische Utensilien verzollt werden, ist nicht so leicht zu beantworten, zumal ja für eine zutreffende Zollberechnung die Zollgesetze allein nicht ausreichen, weil neben diesen noch Warenverzeichnisse bestehen, dazu kommen Regulative, Verordnungen, Erlasse, Entscheidungen usw. Gerade beim Gepäck des Touristen spielt die Auffassung des Zollbeamten eine große Rolle, und das Kapitel der Zollbehandlung der photographischen Reiseausrüstung ist daher unerschöpflich. Von Zeit zu Zeit verlohnt es sich aber, einen kleinen Beitrag dazu zu liefern.

So hatte kürzlich ein in der photographischen Industrie bekannter Fachmann eine Reise nach Holland unternommen und in seinem Reisegepäck eine Anzahl Diapositive mitgeführt, die zur Vorführung bei einer Familienfeier bestimmt waren. Da diese Diapositive nach Art der Zusammenstellung und Ausführung sich deutlich von einer käuflichen Lichtbilderserie unterschieden, wurden sie von den holländischen Zollbeamten ohne weiteres zollfrei durchgelassen. Bei der Rückkehr des Reisenden waren die deutschen Zollbeamten dagegen anderer Ansicht. Trotz aller Bemühungen des Betreffenden, die Zollbeamten darüber aufzuklären, daß die Platten nicht neu und nicht für den Verkauf bestimmt wären, auch von Deutschland nach Holland zuerst ausgeführt wurden, blieb es dabei, daß die Diapositive als photographische Platten aus Glas verzollt werden mußten.

Mit Recht wird nun von dem Reisenden darauf hingewiesen, daß dieser Fall von allgemeiner prinzipieller Bedeutung ist, denn jeder Reisende, der mit seiner photographischen Ausrüstung von einer Auslandsreise zurückkehrt, könnte veranlaßt werden, Apparate und Zubehör, die er aus Deutschland erst nach dem Ausland ausgeführt hat und wieder zurückbringt, an der

deutschen Grenze zu verzollen, wenn er nicht den klaren Beweis erbringen kann, daß die Materialien in Deutschland gekauft wurden, obgleich ersichtlich ist, daß die Gegenstände, wie z. B. zu privaten Zwecken hergestellte Diapositive, nicht für den Verkauf bestimmt sind. Nun wird man allerdings mit Recht geneigt sein, das Verhalten des Zollbeamten in dem vorstehend geschilderten Falle auf Unkenntnis der in Betracht kommenden Bestimmungen zurückzuführen.

Denn im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 wird ausdrücklich gesagt, daß Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, vom Zoll befreit bleiben. In der Anleitung für die Zollabfertigung wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unter Umständen auch photographische Apparate mit den dazu gehörigen Trockenplatten zollfrei eingeführt werden können. Ja, auch neue Apparate, welche von Reisenden zum persönlichen Gebrauch auf der Reise mitgeführt oder ihnen voraus- oder nachgeschickt werden, sind als Reisegerät zollfrei, allerdings nur dann, wenn sie sich bereits im Ausland im Besitze des Empfängers befunden haben, dieser als noch auf der Reise begriffen zu betrachten ist und nach Menge und Beschaffenheit der Gegenstände sich voraussetzen läßt, daß sie zum eignen Gebrauch des Empfängers auf der Reise bestimmt sind.

In solchen Fällen, wie dem vorstehend geschilderten, ist es immer zweckmäßig, den Sachverhalt bestätigen zu lassen und dann unter Beifügung der Zollquittung sich beschwerdeführend an die jeweils zuständige Zolldirektion zu wenden. Das ist auch nach anderer Richtung für unsere deutsche Photoindustrie von Wichtigkeit, denn wenn sich derartige Vorgänge, wie die oben geschilderte, des öftern wiederholen, wäre es sehr leicht möglich, daß Reisende, um Zollschereereien zu entgehen, auf die Mitnahme von Kameras verzichten, was natürlich zu einer Schädigung unserer deutschen photographischen Industrie führen würde. Fritz Hansen, Berlin.

**Polizeiverordnung für das Rheinland** betreffend den Besuch der Kinematographentheater durch jugendliche Personen. Der Oberpräsident der Rheinprovinz macht folgenden Erlaß bekannt: Auf Grund der §§ 137 und 138 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz verordnet, was folgt: Personen unter



16 Jahren dürfen während der öffentlichen Vorführungen in Kinematographentheatern nach 8 Uhr abends auch in Begleitung Erwachsener nicht geduldet werden. Auch zu früherer Stunde dürfen Personen unter 16 Jahren zu öffentlichen Vorführungen nur dann zugelassen werden, wenn Bilder, deren Vorführung vor solchen jugendlichen Personen von der Ortspolizeibehörde untersagt ist, nicht gezeigt werden, und wenn demgemäß die Vorstellung an dem der Strafe zunächst gelegenen Eingang zu den Vorführungsräumen sowie an der Theaterkasse durch Anschlag an allgemein sichtbarer Stelle ausdrücklich mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde als „Familienvorstellung“ bezeichnet ist. Die Zustimmung der Polizeibehörde zur Bezeichnung einer Vorstellung als „Familienvorstellung“ ist mindestens fünf Tage vor der geplanten Auführung bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Dem Antrag ist der Spielplan sowie eine genaue Beschreibung der vorzuführenden Bilder, je in doppelter Ausfertigung, beizufügen. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

**Ein Kinematographengesetz in Württemberg.** Das neue Gesetz betreffend die öffentlichen Lichtspielvorstellungen in Württemberg ist jetzt auch von der Zweiten Kammer im Justizauschuss durchberaten und mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden. Für die öffentlichen Lichtspiele wurde der Grundsatz einer allgemeinen Präventivzensur beschlossen; zu öffentlichen Lichtspielen dürfen nur solche Filme verwendet werden, die von der vom Ministerium des Innern bestimmten Landesstelle zugelassen sind, worüber eine Zulassungskarte ausgestellt wird. Das Ministerium kann für Bildstreifen, die schon von andern Polizeibehörden geprüft und zugelassen sind, Ausnahmen von dieser Präventivzensur zulassen; ferner kann das Ministerium, einem Zentrumsantrag entsprechend, für Lichtspieldarstellungen, die Bestandteile eines wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrags sind, allgemeine Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes erteilen. Die Zulassung eines Bildstreifens wird versagt, wenn seine öffentliche Vorführung geeignet wäre, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder das religiöse Empfinden der Zuschauer zu verletzen oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrend oder abtumpfende Einwirkung auf sie auszu-

üben; Filme, die eine nachteilige Einwirkung auf die Augen ausüben, sind ebenfalls von der Zulassung ausgeschlossen. Bezüglich der Jugendvorstellungen wurde nach einem Zentrumsantrag bestimmt, daß Bilder, die in solchen Vorstellungen zugelassen werden sollen, als hierzu bestimmt bei der Vorlegung zur Prüfung besonders bezeichnet werden; die Zulassung eines Bildes für die Jugendvorstellungen ist zu versagen, wenn es zur Vorführung vor jugendlichen Personen nicht geeignet ist. Während der Regierungsentwurf keine Altersgrenze für die Jugendvorstellungen bestimmt hatte, beschloß die Zweite Kammer (wie auch die Erste Kammer): Personen unter 17 Jahren dürfen zu andern als Jugendvorstellungen nicht zugelassen werden. Jugendvorstellungen dürfen nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern. Nach einem Antrag des Zentrums können im Verordnungswege weitergehende Vorschriften zum Schutze jugendlicher Besucher von Lichtspielen gegen sittliche oder gesundheitliche Gefährdung erlassen werden. Die Landesstelle kann vor der Entscheidung über die Zulassung eines Bildstreifens ein Gutachten Sachverständiger einholen. Der Unternehmer von Lichtspielen hat alle öffentlich vorzuführenden Bilder der Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen. Ferner sind Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe der Veranstalter von Lichtspielen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten, wenn sie vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie vorgestellt werden, eine schädliche Wirkung (im Sinne des Gesetzes) ausüben können. Der Unternehmer von Lichtspielen hat stets den einmal zugelassenen Titel der Bilder beizubehalten. Gegen das Verbot eines Streifens steht dem Beteiligten das Bescheiderecht nach der Gemeindeordnung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu. Das Gesetz wird, da die Erste und die Zweite Kammer in allen prinzipiellen Fragen übereinstimmen, keine Änderungen mehr bekommen.

**Kino und Kirche.** Der „Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln“, Nr. 20 (1. Okt. 1913) bringt folgenden Erlaß:

Nr. 220. Das Kinematographenwesen betreffend. Köln, den 30. September 1913. Hinsichtlich des Kinematographenwesens bringen wir Folgendes zur Kenntnis:

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

U. II. Nr. 164. U. III. U. III A.  
U. III B. U. III D.

Berlin W 8, den 8. März 1913.

Die Kinematographentheater haben neuerdings